

## Die Selbstanzeige wackelt

STEUERSTRAFRECHT Teil 1 von 2 Verschärfung in Vorbereitung

Seit jeher ist die straffbefreiende Selbstanzeige die Brücke zurück zur Steuerehrlichkeit. Dabei verzichtet der Staat auf die strafrechtliche Ahndung bereits vollendeter Steuerstraftaten, wenn der Steuerbürger tätige Reue zeigt. Ausnahmsweise verzichtet der Staat auf die Bestrafung, wenn dafür Geld in die Staatskasse kommt.

Von Rudolf Schollmaier

Noch ist in Paragraph 371 der Abgabenordnung bestimmt „Wer in Fällen der Steuerhinterziehung falsche oder unterlassene Angaben berichtet oder ergänzt, wird insoweit straffrei“. Aufgeschreckt durch eine Vielzahl zum Kauf angebotener Datenträgern mit den Namen tausender Steuersünder erstatteten allein im Jahr 2010 mehr als 25.000 Steuersünder Selbstanzeigen. Dabei offenbaren die Betroffenen ihre Steuerversäumnisse oft nur scheinbar. Es ist eine Vielzahl von Fällen bekanntgeworden, in denen die betroffenen Steuersünder gerade nur diejenigen Versäumnisse nachholten, die kurz vor der Entdeckung standen.

**Beispiel 1:** Arno Niehm aus Freudenstadt hat Kapital auf einem schweizer Nummernkonto deponiert. Die Zinsen daraus hat er in Deutschland nicht versteuert. Weil er befürchtet, dass auch seine Daten auf einer von der Bundesregierung angekauften Steuer-CD enthalten sind, erklärt er seine bislang nicht versteuerten Zinsen aus der Schweiz nach. Allerdings hat Arno auch noch Kapital auf den britischen Kanalinseln geparkt, dessen Zinsen er bislang ebenfalls nicht in Deutschland versteuerte. Wegen dieser Zinsen sieht Arno keine Entde-



ckungsgefahr, weshalb er sie auch jetzt nicht nacherklärt.

In diesem Punkt wird der Gesetzgeber demnächst eine drastische Verschärfung einführen. Durch das geplante Schwarzgeldbekämpfungsgesetz soll es künftig nach dem Willen der Regierungskoalition keine Teilselbstanzeige mehr geben. Dass diese Teilselbstanzeigen bereits heute schon auf tönernen Füßen stehen, ist spätestens seit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20.05.2010 (Az. 1 StR 577/09) klar. Nach Auffassung des höchsten deutschen Zivilgerichts liegt bei einer Teilselbstanzeige keine wirksame Selbstanzeige vor. Wenn diese Verschärfung der derzeitigen Rechtslage Gesetz wird, werden sich daraus drastische Folgen ergeben.

**Beispiel 2:** Manni Poliert entschließt sich, seine bislang verschwiegenen Zinseinnahmen aus seinem schweizer Konto offenzulegen und nachzusteuern. Allerdings vergisst er da-

bei, dass das Kapital aus einer Erbschaft seiner ehemals in der Schweiz wohnenden Tante stammt. Für diese Erbschaft, die in Deutschland der Erbschaftsteuer unterliegt, hat er keine Erbschaftsteuererklärung abgegeben. Als das Finanzamt die Herkunft seines schweizer Kapitalvermögens hinterfragt, tritt die verschwiegene Erbschaft zutage.

Nach der geplanten Gesetzesänderung ist künftig die Selbstanzeige wegen der verschwiegenen Zinseinkünfte unwirksam, weil insoweit nur eine Teilselbstanzeige vorliegt. Manni kann daher trotz Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung bestraft werden.

Aus heutiger Sicht könnte man meinen, dass man die geplante Gesetzesänderung getrost abwarten könne, schließlich muss das Gesetz bis zur Verabschiedung noch durch den Bundestag und den Bundesrat laufen. Dabei wird jedoch übersehen, dass diese künftige Gesetzesänderung mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar am Tag nach der Verabschiedung in Kraft treten wird. Damit soll bewusst jeglicher Gestaltungsspielraum auf dem Weg zur Steuerehrlichkeit abgeschnitten werden. Es wurde im Vorfeld der geplanten Gesetzesänderung darüber hinaus diskutiert, ob nicht auch bereits jetzt schon abgegebene Selbstanzeigen der künftigen Steuer Verschärfung unterliegen sollten.

Der folgende Teil 2 informiert über weitere zu erwartende Verschärfungen bei der Abgabe von straffbefreienden Selbstanzeigen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

## Die Selbstanzeige wackelt

STEUERSTRAFRECHT Teil 2 von 2 Verschärfung in Vorbereitung

**Im ersten Teil dieses Beitrags wurde über das geplante Schwarzgeldbekämpfungsgesetz berichtet. Hauptinhalt wird der künftige Ausschluss sogenannter Teilselbstanzeigen sein. Der heutige Beitrag schildert, was sonst noch an verschärfenden Regelungen zu erwarten ist und informiert über das zu erwartende Strafmaß bei Steuerhinterziehung.**

Von Rudolf Schollmaier

Eine weitere Verschärfung des bisherigen Rechts soll auch die Neuregelung für den Ausschluss einer Selbstanzeige bringen. Bisher ist eine strafbefreiende Selbstanzeige solange möglich, wie ein Steuerprüfer noch nicht erschienen ist. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung sind Steuerprüfungen eine angemessene Zeit vorher anzukündigen. Der Zeitraum zwischen dem Eingang der Prüfungsanordnung und dem Erscheinen des Prüfers kann derzeit somit noch genutzt werden, um über etwaige steuerliche Versäumnisse der Vergangenheit nachzudenken. Erst mit Erscheinen des Betriebsprüfers tritt eine Sperrwirkung ein, das heißt erst ab diesem Zeitpunkt kann keine wirksame Selbstanzeige mehr abgegeben werden. Hier ist nun eine Änderung geplant. Künftig soll bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung die Sperrwirkung für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige eintreten.

**Beispiel :** Kai Ahnung quält schon lange der Gedanke an die Abgabe einer Selbstanzeige. Seit Monaten wägt er die Vor- und Nachteile ab. Leider liest er nicht die monatlichen Steuerinformationen, die er von seinem Steuerberater erhält. So entgeht ihm auch, dass das Recht der Selbstanzeige im Laufe des Jahres 2011 erheblich verschärft wurde. Als er



Anfang 2012 eine Prüfungsanordnung für seinen gewerblichen Betrieb erhält, gibt er wenige Tage danach eine Selbstanzeige ab. Als er wenige Tage danach seinen Steuerberater darüber informiert, erfährt er, dass er nicht straffrei bleiben wird. Die Sperrwirkung ist nämlich bereits mit Zugang der Prüfungsanordnung eingetreten. Der Gesetzgeber will mit dieser geplanten Änderung ganz bewusst Gestaltungsspielräume reduzieren. Der Steuerunehrliche soll künftig nicht mehr bis zum Beginn einer Betriebsprüfung taktieren können. Der Zeitraum, um steuerehrlich zu werden, schrumpft.

Zusätzlich zur nachzuzahlenden Steuer fallen bei Nacherklärungen noch sogenannte Nachzahlungszinsen in Höhe von sechs Prozent p.a. an. Hier soll künftig ein weiterer Zuschlag von fünf Prozent auf die hinterzogene Steuer erhoben werden. Nach derzeitigem Willen der Regierungskoalition aber nur, wenn die Steuerschuld mehr als 50.000 Euro beträgt. Steuersünder

mit geringeren Nachzahlungsbeträgen bleiben davon unbehelligt.

Zur Strafbemessung bei entdeckter Steuerhinterziehung: Wer Steuern am Finanzamt vorsätzlich vorbeimogelt und auch keine wirksame Selbstanzeige abgibt, hat seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2.12.2008 (Az. 1 StR 416/08 ) schlechte Karten. Bereits bei einem Hinterziehungsbeitrag von insgesamt mehr als 50.000 Euro ist eine Gefängnisstrafe zu verhängen. Ersttäter haben die Chance, dass diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Steuerhinterziehung von mindestens einer Million Euro wird auch bei Ersttätern mit Gefängnis ohne Bewährung bestraft.

Wer jetzt noch Steuerversäumnisse zu bereinigen hat, sollte sich beeilen. Die durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz geplanten Verschärfungen werden die Abgabe strafbefreiender Selbstanzeigen erheblich erschweren. So kann jedes kleine übersehene Versäumnis, so es denn als Steuerhinterziehung zu qualifizieren ist, bereits abgegebene Selbstanzeigen vergangener Jahre nachträglich zu Fall bringen. Betroffenen ist dringend anzuraten, steuerliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der langjährige Steuerberater kann dabei wichtige Hilfe leisten. Aber Vorsicht: Entscheidet sich der Ratsuchende letztlich dann aber doch gegen die Abgabe einer Selbstanzeige, wird der Steuerberater das Mandat niederlegen, weil er ab diesem Zeitpunkt als Mitwisser gilt. Es kann daher sinnvoll sein, die gezielte Beratung zum für und wider einer Selbstanzeige bei einem anderen Berater einzuholen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de